



**RECHT in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und  
Wirtschaftspädagogik**

**Vorlesung HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT (LAW 302)  
Modulklausur am 14.6.2018**

1. Der weitgereiste Fernsehkoch Tim (T) möchte in seine Heimatstadt zurückkehren und begibt sich daher auf die Suche nach einer Wohnung für sich und seine Familie. Da er in den Anzeigen im Internet und der Zeitung nicht fündig wird, schreibt er am 6.5. dem Immobilienmakler M e.Kfm., der in den Medien von der Rückkehr des T erfahren und ihn angeschrieben hatte, eine Mail zurück: „Sehr geehrter Herr M, haben Sie vielen Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 2.5., in dem Sie sich grundsätzlich bereit erklären, mir eine/n Vermieter/in suchen zu wollen, von dem/der sie keinen Vermittlungsauftrag haben. Ich darf Sie daher hiermit bitten, mir einen Vertrag über eine Mietwohnung in Elmshorn mit fünf bis sechs Zimmern, 160 bis 200 m<sup>2</sup>, bis 2.000 € Kaltmiete monatlich gegen die maximal übliche Provision von zwei Monatsmieten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu beschaffen. Mit freundlichen Grüßen, T“. M liest dies zwar, begibt sich aber nicht auf die Suche, da mittlerweile in der Presse zu lesen ist, dass in London der Fernsehkoch Jamie (J) kurzfristig arbeitslos geworden ist und T dort nun dessen Kochshow übernehmen soll, so dass T wohl doch nicht mehr in seine Heimatstadt zurückkehren werde. Dies stellt sich dann aber einige Tage später als eine unwahre „Zeitungsente“ heraus.

Kann T von M die Vermittlung einer Wohnung gegen zwei Monatsmieten Courtage plus Umsatzsteuer verlangen?

(32,5 Minuten/6,5 Treffer)

2. Die A-AG schuldet der G-GmbH Vergütungsgeld für die Automatisierung ihres Bürogebäudes in Höhe von 100.000 €. Der Vorstand V der A und die Geschäftsführerin F der G hatten vereinbart, dass diese Forderung nicht abgetreten werden darf. Gleichwohl verkauft G den Anspruch gegen A an den Privatmann P und tritt ihm, der um das Abtretungsverbot weiß, diese Forderung ab. Als P die A auf Zahlung in Anspruch nimmt, zahlt diese an G mit der Begründung, sie habe mit dieser ein Abtretungsverbot vereinbart.  
Anspruch des P gegen A?

(25 Minuten/5 Treffer)

3. M betreibt ein gutgehendes Modegeschäft, das eine kaufmännische Einrichtung erfordert, im Handelsregister hat sie sich jedoch nicht eintragen lassen. Am Donnerstag fällt M auf, dass der Bestand an den derzeit angesagten Off-Shoulder-Blusen zu Neige geht. Sie bestellt daher beim Komplementär K der K-KG 100 Blusen dieses Typs. Die K-KG liefert bereits am nächsten Tag. Wegen des starken Wochenendgeschäfts lässt M die Ware zunächst in den Lagerraum verbringen. Als am Montagmorgen die im Geschäft befindlichen Vorräte an den Off-Shoulder-Blusen abverkauft sind, bemerkt M, dass ihr auf Grund eines Versehens nicht diese Blusen, sondern 100 Bohème-Blusen geliefert wurden und dies auch auf dem von K ausgehändigten Lieferschein so vermerkt ist. Da sie an den Bohème-Blusen, einem Trendartikel

**Bitte wenden:**

aus der vorherigen Saison, kein Interesse hat, ruft M deshalb bei K an und verlangt die Lieferung von 100 Off-Shoulder-Blusen gegen Rücknahme der Bohème-Blusen. Das **verweigert K** für die K-KG und fordert von M Bezahlung der 100 gelieferten Blusen. Anspruch der M gegen die K-KG?

(32,5 Minuten/6,5 Treffer)

4. Bitte stellen Sie fest, ob die folgenden Aussagen richtig oder falsch sind und begründen Sie Ihre Antwort kurz, möglichst anhand gesetzlicher Vorschriften.

a) Das Verhältnis der Organe der AG untereinander ist durch eine Über-/Unterordnung geprägt, während bei der GmbH das Prinzip der Gleichordnung gilt. ✗

(10 Minuten/2 Treffer)

b) Wenn Gründungsaktionär A sein bisher einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen in eine neu gegründete AG einbringen will, kann er dies problemlos so gestalten, dass er zunächst 1 Mio. Euro bar einbringt und die AG nach ihrer Gründung das Unternehmen für jenen Betrag bei G im Wege des Assetdeals erwirbt. ✗

(5 Minuten/1 Treffer)

c) Wenn ein GmbH-Geschäftsführer erhebliche Gelder in den Erwerb von Lizenzen investiert, ohne vorher Marktanalysen erhoben zu haben, ob jene Lizenzen zu vermarkten sind, haftet er der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden. ✓

(5 Minuten/1 Treffer)

d) Ist in einer oHG Gesamtvertretung aller Gesellschafter vereinbart, dies aber nicht im Handelsregister eingetragen, ist eine Bestellung durch nur einen Gesellschafter

α) grundsätzlich wirksam bzw.

β) in jedem Fall wirksam.

(10 Minuten/2 Treffer)

### **Bearbeitungshinweise:**

Hilfsmittel: Zugelassene Gesetzestexte sowie allgemeine Fremdwörterbücher

Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt 120 Minuten. Jede Aufgabe enthält eine Treffer-/Minutenangabe, die einen Anhaltswert für die Bearbeitungszeit darstellt.

Die Klausur ist auf Universitätspapier [ auch das Konzept (buntes Papier) – das wie der Sachverhalt ebenfalls abzugeben ist! ] und – mit Ausnahme der Aufgaben 4 – in ausformuliertem Gutachtenstil zu bearbeiten. Das Konzeptpapier wird grundsätzlich nicht, sondern nur bei Zeitnot und einem entsprechenden Hinweis in der Reinschrift mitbewertet.

Lassen Sie  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{4}$  Rand (ca. 5 bis 7 cm).

Beschreiben Sie die Blätter bitte nur einseitig auf der Vorderseite.

Nummerieren Sie bitte die Seiten.

Bei Täuschungsversuchen oder Verstößen gegen die zugelassenen Hilfsmittel wird die Klausur mit 5,0 bewertet.